

Gitschtal



 Schnell
gemeldet **KURZ** **REPORT**



Lärmschutzverordnung der Gemeinde Gitschtal



Die Lärmschutzverordnung, die in der Zeit zwischen 01. Mai und 30. September eines jeden Jahres gilt, wird in Erinnerung gebracht:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

(4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. 27/2011, idgF. durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14:00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. 62/1996, idgF, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**.

d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**.

e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idgF.

f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr**; ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen

überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.**

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Information zum topographischen Außendienst 2026 - Originalabschrift

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erlaubt sich, Sie über die bevorstehenden topographischen Arbeiten in Ihrem Gemeindegebiet zu informieren.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag zur topographischen Landesaufnahme lt. § 1 Z 7 Vermessungsgesetz (VermG) führen Bedienstete des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zwischen April und November 2026 in Ihrem Gemeindegebiet Arbeiten zum Zwecke der flächenhaften Aktualisierung des Digitalen Landschaftsmodells (DLM) durch.

Im Zuge dieser Arbeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages müssen Bedienstete des BEV mitunter private Wege (Feldwege, Forstwege u. dgl.) befahren.

Dies ist gesetzlich erlaubt, da Organe der Vermessungsbehörde zur Durchführung ihrer in § 1 VermG festgelegten Aufgaben gem. § 4 VermG jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, befahren dürfen („Legalservitut“).

Dieses Betretungs- bzw. Befahrungsrecht wird selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt ausgeübt und darauf geachtet, Beeinträchtigungen der Ausübung von Rechten an den Grundstücken soweit wie möglich zu vermeiden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Der Leiter der Abteilung Geoinformation:
DI Bernhard Pammer, MA
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Kärntner Blumenolympiade



Die Kärntner Blumenolympiade findet heuer bereits zum 29. Mal statt und ist ein weit über die Grenzen hinaus anerkannter Bewerb. Wie jedes Jahr gliedert sich die Kärntner Blumenolympiade in zwei Bewerbe, und zwar:

Bewerb A – öffentlicher Bewerb

Bewerb B – privater Bewerb

mit folgenden Unterkategorien:

- 1) **Hotel & Pensionen, Gasthöfe und Gewerbebetriebe**
- 2) **Bauernhöfe** (bewirtschaftet) **und Buschenschanken**, Urlaub am Bauernhof
- 3) **Der Garten als Nahrungsquelle – Nutzgärten** (Gemüsegarten, Hochbeete, Naschhecken, Obst)
- 4) **Rund um das Haus** (Blumenbeete, Balkon)
- 5) **Einzelfensterschmuck, Balkon und Terrasse, Dachgarten, Innenhof** (Wohnblöcke, Mehrparteienhäuser)
- 6) **Gemeinschaftsprojekte** (Dorfgemeinschaften, gemeinsamer Gemüsegarten) und Sonderobjekte (Schrebergarten, Bildstöcke)
- 7) **Garten als Erholungsraum** (Wasser im Garten, Staudengarten, Wohlfühlecke)

Eine Anmeldung für den Bewerb B ist bis Ende Juni bei der Gemeinde Gitschtal (Fr. Sabrina Zoller) Tel: +43(0) 4286/212-19 oder per E-Mail an sabrina.zoller@ktn.gde.at möglich.

Aushilfe auf der Waisacher Alm gesucht

Suche noch eine Aushilfe für die Sommersaison 2026 auf der Waisacher Alm, hauptsächlich für die Monate Juli und August.

Übernachtungsmöglichkeit ist vorhanden, gerne Pensionist/in oder Praktikant/in.

Ich freue mich über einen Anruf unter der Tel: +43(0) 664 75021361, Fr. Andrea Peitler

Elektronisches Postfach

Mit dem „elektronischen Postfach“ gibt es nun die Möglichkeit, sich behördliche Schreiben in ein digitales Postfach zusenden zu lassen.

Das elektronische Postfach "Mein Postkorb" ist Ihr zentrales und sicheres Postfach für Ihre behördlichen Nachrichten. Nach der einmaligen Registrierung können Sie Schriftstücke von Behörden (z.B. Strafregisterauszug, Meldebestätigung etc.) sicher über Ihr kostenloses elektronisches Postfach empfangen. Bei jeder neuen Nachricht in Mein Postkorb, werden Sie unverzüglich darüber per E-Mail benachrichtigt. Anschließend können Sie in Ihr elektronisches Postfach einsteigen und die Nachricht abholen, ausdrucken, per E-Mail weiterleiten etc.

Diese Situation haben wohl viele schon erlebt: Man wartet auf ein Schreiben einer Behörde, aufgrund der Arbeitszeiten ist man während der Zustellung nicht zuhause und muss die Sendung dann selbst beim Schalter abholen. Mit dem elektronischen Briefkorb kann man sich nun sämtliche behördliche Schreiben direkt an eine oder mehrere E-Mail-Adressen zusenden lassen. Das spart nicht zuletzt Zeit, sondern ist auch nachhaltig, da kein Papier und keine Druckkosten anfallen. Durch das „papierlose Büro“, das in vielen Abteilungen des Landes sowie bei Gemeinden bereits Standard ist, gelingt es, jedes Jahr Tonnen an Papier und damit auch CO2 einzusparen.

Die Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

- Behördliche Nachrichten werden im kostenlosen elektronischen Postfach "Mein Postkorb" auf oesterreich.gv.at oder in der [APP "Digitales Amt"](#) zentral zugestellt. Ist eine neue Nachricht für Sie eingetroffen, werden Sie per E-Mail darüber benachrichtigt.
- Mein Postkorb ist garantiert SPAM-frei und rund um die Uhr aktiv. Sofort nach der Anmeldung sind Sie für elektronische Zustellungen erreichbar.
- Die Nutzung der [ID-Austria](#) zu Identifizierung sowie durchgängig verschlüsselte Leitungen gewährleisten höchste Sicherheit.
- Es gibt keine "gelben Zettel" mehr. Der Weg zur Post entfällt.
- Das elektronische Postfach Mein Postkorb ist weltweit erreichbar. Auch z.B. im Urlaub oder auf Auslandsreisen kann man behördliche Zusendungen empfangen.

Anmelden zur digitalen Post. So einfach geht's:

Sie möchten auch die Vorteile des neuen digitalen Services nutzen? Registrieren Sie sich jetzt zur elektronischen Zustellung und profitieren Sie ab sofort von Ihrem kostenlosen Postfach für Behördenschreiben! **Sie brauchen dazu eine E-Mail-Adresse und eine [ID-Austria](#).**

Informationen zur ID-Austria finden Sie unter: <https://www.id-austria.gv.at>

Informationen zum digitalen Postfach finden Sie unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at>
Unterpunkt: Digitalisierung - Elektronische Zustellung (eZustellung)

Wichtig: Wir möchten alle Personen, die bereits ein elektronisches Postfach nutzen, darauf hinweisen, dass behördliche Schriftstücke einschließlich Rechnungen der **Gemeinde Gitschtal** ausschließlich in dieses Postfach zugestellt werden. Um Mahnspesen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, Ihr elektronisches Postfach regelmäßig zu überprüfen.



Stammtisch

für pflegende Angehörige

*Austausch für Angehörige ganz unter dem Motto:
„Beim Red’n kummen die Leit zomm!“*

Wir laden alle pflegenden Angehörigen und Interessierten herzlich zu unserem Stammtisch ein. Hier schaffen wir Raum für Austausch, Unterstützung und gegenseitige Hilfe.

Wann: 06.05.2026 um 17:30 Uhr

Wo: Gemeinde Gitschtal

Dieser Stammtisch dreht sich dieses Mal rund um das Thema Pflegegeld.

- Wie suche ich an?
- Wie läuft eine Begutachtung ab?
- Welche Tätigkeiten werden berücksichtigt?

**Zusammenkommen und voneinander lernen-
denn beim Red’n kummen die Leit zomm!**

Kontakt:

Pflegenahversorgerin-Community Nurse DGKP Claudia Rathausky 0664/1370 914
(Stammtischleitung)

Pflegenahversorgerin-Pflegekoordinatorin Elisa-Maria Schluder 0664/1359 964